

Hygienekonzept für die kirchliche Chorarbeit im Bistum Osnabrück (Stand: 13.07.2020)

Der durch die jeweils gültigen Corona-Verordnungen des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen sowie die jeweils gültige kirchliche Corona-Verordnung im Bistum Osnabrück gegebene Rahmen ist in der kirchenmusikalischen Arbeit jederzeit zu berücksichtigen. Örtliche Behörden können in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen weitergehende Einschränkungen verfügen.

Folgende Regelungen sind zu beachten und entsprechende Vorbereitungen zu treffen:

Chor- und Bläsergruppen

1. Vor der Aufnahme von Proben sind folgende Parameter bzw. Zuständigkeiten zu berücksichtigen:

- Raumhöhe
- mögliche Gruppengröße in Abhängigkeit von der zur Verfügung stehenden Fläche
- Probenzeit und -dauer
- Möglichkeit zur Handdesinfektion
- Lüftungsmöglichkeit
- Zuständigkeit für Anwesenheitsliste
- Name der Hygieneverantwortlichen

2. Voraussetzungen:

Die geltende Verordnungen des Landes bzw. Landkreises sowie des Bistums Osnabrück müssen eingehalten werden.

Die Leitung der Gruppe bzw. sein Rechtsträger (z. B. die Pfarrei) tragen die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung, Kontrolle und ggf. Kontakt zu den verantwortlichen Institutionen und Behörden.

Es ist mindestens ein*e Hygieneverantwortliche*r zu bestimmen, der*die auf die korrekte Durchführung vor, während und nach der Probe achtet. Diese*r sollte den hier aufgeführten Vorgaben entsprechend eingewiesen sein.

Die Hygienehinweise sind allen Mitwirkenden im Vorfeld oder spätestens zu Probenbeginn mitzuteilen.

An den Eingängen und in den sanitären Anlagen sind Hinweisschilder zu den Hygienestandards anzubringen. Durch angepasste Probenlängen ist evt. auch ohne Nutzung der sanitären Anlagen auszukommen.

Die Personendaten (Adresse, Telefonnummer oder Mailadresse) sind bei jeder Probe zu erheben und drei Wochen zu verwahren.

Als Grundlage für die Berechnung der Anzahl teilnehmender Personen gelten Abstände von 1,5 Meter zu beiden Seiten und 2,5 Meter nach vorne bzw. hinten¹. Bei Freiluftproben kann der letztgenannte Abstand auf 2 Meter verringert werden. Die Raumhöhe sollte mindestens 3,5 Meter betragen. Die einzelnen Probenintervalle betragen 30 Minuten². Es folgt jeweils ein Lüftungsintervall von 15 Minuten, wobei alle Mitwirkenden den Raum

¹ Vgl. Münchener Aerosol-Studie der LMU: <https://www.lmu-klinikum.de/aktuelles/pressemitteilungen/erste-ergebnisse-zu-aerosol-studie-mit-dem-chor-des-br/caf8e9f9c407a2bd>

² Vgl. Risikobewertung von Probenräumen für Chöre des HRI der TU Berlin: <http://dx.doi.org/10.14279/depositonce-10372>

verlassen. In Abhängigkeit von Raumhöhe und Zahl der Anwesenden kann sich die Probenzeit auch ändern.

3. Regeln und Maßnahmen:

Es werden Namen mit Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, bei Proben die Sitzposition aller Anwesenden protokolliert, um ggf. spätere Infektionsketten nachzuverfolgen. Ein*e Protokollführer*in ist verbindlich festzulegen. Drei Wochen nach der Probe/ der Veranstaltung erfolgt die Vernichtung der Daten, wenn keine Infektion aufgetreten ist.

Ein Mund-Nasen-Schutz ist von allen Beteiligten (ab 6 Jahren) mitzubringen und innerhalb des Gebäudes zu tragen. Dieser darf nur am persönlichen Probenplatz abgenommen werden.

Abstandsregeln:

- Der Mindestabstand zwischen den Musizierenden beträgt minimal jeweils 1,5 Meter zu den Seiten und 2,5 Meter nach vorne bzw. hinten. Der Abstand zwischen Chor bzw. Ensemble und Dirigent*in beträgt ebenfalls mindestens 2,5 Meter.
- Der Abstand zu Zuhörenden beträgt bei Chören minimal 4 Meter, bei nicht blasenden bzw. nicht singenden Ensembles 3 Meter. Diese Abstände gelten in geschlossenen Räumen als auch im Freien.
- Die 1,5 m Abstandsregel ist auf dem Weg zum Probenplatz und in Pausen zu beachten. Zu- und Ausgänge und die Wege dorthin sind (wenn irgend möglich) voneinander zu trennen. Auf dem Weg vom Eingang bis zum Probenplatz ist verpflichtend der Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Die Musizierenden werden ausdrücklich auf die Einhaltung der geltenden Kontaktbeschränkungen auch vor und nach der Probe hingewiesen.
- Finden mehrere Veranstaltungen im gleichen Gebäude statt, ist darauf zu achten, dass Kontakte zwischen den Gruppen vermieden werden.

Proben im Freien:

- Proben sollen unter Einhaltung der Abstandsregeln nach Möglichkeit im Freien stattfinden, wenn die Witterung es zulässt und ein geeigneter Platz zur Verfügung steht. Die Abstands- und Hygieneregeln sind auch im Freien zu beachten.

Raumgröße:

- Die Räumlichkeiten müssen groß genug sein, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können und die Aerosolbelastung minimiert ist. Sollten Gemeindehäuser bzw. Pfarrheime den Anforderungen hinsichtlich der benötigten Fläche und der Raumhöhe von mindestens 3,5 Metern nicht genügen, können ggf. Kirchen und Mehrzweckhallen Ausweichräume sein. Vorab ist jedoch das Einvernehmen mit den jeweiligen Verantwortlichen (Pfarrer, Gemeindeleitung, Kommune) zu suchen.

Lüftung:

- Nach 30 Minuten sollte eine intensive Stoß- oder Querlüftung (waagrecht geöffnete, gegenüberliegende Fenster/Türen) erfolgen. Ideal ist eine durchgehende Belüftung.
- Bei Einsatz einer Klimaanlage muss vorher mit dem Hersteller deren Funktion im Hinblick auf eine Aerosolanreicherung oder -verminderung abgeklärt werden.

Rhythmisierung der Probenintervalle:

- Sollten mehrere Gruppen nacheinander proben, so ist zwischen den Proben eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuplanen. Sofern in dieser Zeit keine ausreichende Durchlüftung zu

erreichen ist, ist eine längere Pause einzuplanen.

Umgang mit Instrumenten und Noten:

- Alle Gegenstände (z. B. Noten, Notenmappen, Bleistifte) sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen.
- Bei wechselnden Nutzungen muss die Tastatur des Probeninstrumentes vor und nach der Probe desinfiziert werden.

Reinigung:

- Es wird davon ausgegangen, dass die Kirchengemeinden für die notwendige, regelmäßige Reinigung ihrer Gemeinderäume und Kirchen sowie deren sanitären Einrichtungen sorgen.

Umgang mit Risikogruppen:

- Personen, die einer Risikogruppe angehören und an einer Probe teilnehmen wollen, müssen auf die möglichen Gefahren durch die Teilnahme vor Beginn der Übungseinheit hingewiesen werden. Dies sollte in angemessener Form dokumentiert sein.

Ausschluss von der Probe:

- Personen, die positiv auf Covid 19 getestet oder als positiv eingestuft gelten, in Quarantäne sein müssen, Symptome einer Atemwegserkrankung zeigen bzw. anderweitig erkrankt sind, dürfen nicht an der Probe teilnehmen.

Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen:

- Sollten Teilnehmer*innen einer Probe im Nachhinein positiv getestet werden, sind die Protokollisten dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen.

SINGEN IM GOTTESDIENST

Unter Berücksichtigung der unter Punkt 3 genannten Regeln ist grundsätzlich auch ein Musizieren im Gottesdienst erlaubt. Hinsichtlich des Abstands in der Längsachse kann das Maß von 2,5 Meter ggf. auf 2 Meter reduziert werden. Es wird dringend empfohlen, die Größe des Chores bzw. Blasorchesters an die zu erwartende Größe der Gottesdienstgemeinde anzupassen. Zu anderen Mitfeiernden ist ein Mindestabstand von 4 Metern einzuhalten.

Jede Veranstaltung oder zugeordnete Probe benötigt ein schriftliches **Hygienekonzept**, das den örtlichen Behörden auf Verlangen vorzulegen ist, die in Abhängigkeit vom regionalen Infektionsgeschehen ggf. temporäre Einschränkungen anordnen können. Das vorliegende Konzept für die Chorarbeit im Bistum Osnabrück kann hierfür als Orientierungsrahmen dienen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt den Verantwortlichen vor Ort.

Ansprechpartner im Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück

Diözesankirchenmusikdirektor Martin Tigges
Domhof 12
49074 Osnabrück
Telefon: 0541 / 318-211
Mail: m.tigges@bistum-os.de